

BEZIRKSVERTRETUNG SENNESTADT

Auszug
aus der Niederschrift
der Sitzung vom 27.10.2022

Zu Punkt 13
(öffentlich)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/St 7c „Südallee (heute: Donauallee)“ für das Gebiet Altmühlstraße, Donauallee, Mühlen- und Südstadt-Teich im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

- Stadtbezirk Sennestadt -

Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen Satzungsbeschluss

Beratungsgrundlage:

Drucksache: 4536/2020-2025

Herr Nockemann begrüßt Frau Hürche vom Bauamt. Diese stellt die Änderungen für den vorgeschlagenen Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/St 7c kurz vor. Textliche Änderungen würden die Streichung der Festsetzungen zu Einfriedungen, die Ausweitung der Zulässigkeit von Nebenanlagen auf die gesamte Grundstücksfläche betreffen, sowie eine Aktualisierung der Rechtsgrundlagen berücksichtigen. Nachdem am 21.09.2021 der Stadtentwicklungsausschuss und die Bezirksvertretung am 02.12.2022 den Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss gefasst habe, seien im Zeitraum vom 07.01.2022 bis zum 25.02.2022 die Behörden gem. §4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden und im Zeitraum vom 28.01.2022 bis zum 28.02.2022 habe die öffentliche Auslegung gem. §3 Abs. 2 BauGB erfolgt. Aufgrund von Stellungnahmen sei dann noch eine Nachbeteiligung gem. §4a Abs.3 BauGB im Zeitraum vom 16.03.2022 bis zum 31.03.2022 erfolgt.

Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen sei die Anpassung des Sichtdreiecks an der Straßeneinmündung Altmühlstraße – Donauallee. Hier sei ein Sichtfeld gemäß RSt 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) zu beachten. Dieses sollte zukünftig zwischen 0,80 m und 2,50 m von Bewuchs und festen Einbauten freigehalten werden.

Herr Müller erklärt seine Fraktion könne dem Satzungsbeschluss, wie auch schon dem Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss nicht zustimmen. Die Verwaltung habe von der Bezirkspolitik keinen Planungsauftrag gehabt. Er wolle auch eine „Lex Donaualle“ bzgl. der Einfriedungen verhindern, da derzeit geplant sei, dass nur dieser Bebauungsplan geändert werden solle. Alle anderen Bebauungsplangebiete herum hätten weiterhin die alten Regelungen zu den Einfriedungen. Wenn seine Fraktion den Änderungen zustimmen könne, dann nur, wenn alle Bebauungspläne entsprechend geändert würden. Sonst würde gegen Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen.

Frau Hürche führt aus, dass dieser Bebauungsplan der erste sei, der vom

Bauamt angegangen worden sei, da hier eine erhöhte Dringlichkeit aufgrund von Rechtsstreitigkeiten bestanden hätte. Insgesamt fände sie auch ein Gesamtkonzept sinnvoll. Andere Bebauungspläne sollen im Nachgang sukzessive angegangen werden.

Herr Müller unterstreicht, dass die Bezirksvertretung die Prioritäten bei Bebauungsplänen setzen sollte. Hier sei die Schaffung von Wohnraum dringlicher als Bestimmungen zu Einfriedungen anzupassen.

Nach der Aussprache fasst die Bezirksvertretung folgenden

Beschluss:

1. Die Stellungnahme des TöB Nr. 2.13 (moBiel) zum Entwurf wird gemäß Anlage A berücksichtigt.
2. Die Stellungnahme des betroffenen Grundstückseigentümers im Rahmen der eingeschränkten Beteiligung nach § 4 (3) BauGB wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der betroffenen Grundstückseigentümerin wird gemäß Anlage A berücksichtigt.
3. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen zu den textlichen Festsetzungen und zur Begründung der Bebauungsplanänderung werden gemäß Anlage A beschlossen.

- mit Mehrheit bei einigen Enthaltungen abgelehnt -

-.-.-

163 Bezirksamt Sennestadt, 28.11.2022, 51-5654

An 002, StEA, 600

zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung
i. A.

Fechner

.